

Gemäss § 43 Strafgesetzbuch werden beiden Verurteilten die bürgerlichen Ehrenrechte für die Dauer von drei Jahren aberkannt. Gemäss § 54 Strafgesetzbuch wird dieses Urteil veröffentlicht. Eine bedingte „Aussetzung der Strafvollstreckung wird den Verurteilten nicht gewährt.“

Quelle: Veröffentlicht in „Cesta Miru“ Liber ec vom 17.1.53

DOKUMENT 75
(TSCHECHOSLOWAKEI)

URTEIL !

T 95/52-44

Das Bezirksgericht in Horsovsky Tyn Abt. 2, hat in der Hauptverhandlung am 27. Juni 1952 für Recht erkannt:

Die Angeklagten

.....

Jiri Chmelik,

geboren am 16.7.1894 in Nahosice, Bezirk Horsovsky Tyn, selbständiger Schuster und Inhaber einer Trafik, wohnhaft in Nahosice Nr. 58, Bezirk Horsovsky Tyn

sind schuldig,

.....

II. der Angeklagte Jiri Chmelik im Jahre 1951 und 1952 in Nahosice in seiner Wohnung es dem Jiri Cisler und Jana Konas ermöglicht zu haben, die Sendungen eines feindlichen ausländischen Radiosenders zu hören, so das er also vorsätzlich die Verbreitung einer aufreizenden Äusserung ermöglichte und erleichterte, welche gegen die Republik, gegen ihre Selbständigkeit, verfassungsmässige Einheit oder gebietliche Integrität, oder gegen ihre verfassungsmässig gewährleistete volkdemokratische Staatsform oder Gesellschaftsform aufreizte. Damit begingen

.....

II. der Angeklagte Jiri Chmelik die Straftat der Aufreizung gegen die Republik im Sinne des § 81, Abs. 1 des Strafgesetzbuches und werden

.....

II. der Angeklagte Jiri Chmelik im Sinne des § 81 Abs. 1 des Strafgesetzbuches zu Freiheitsentziehung für die Dauer von 6 Monaten und im Sinne des § 48 des Strafgesetzbuches zu Geldstrafe in Höhe von 50.000 Kcs, im Falle der Uneinbringlichkeit zu Ersatzstrafe der Freiheitsentziehung für 1 Monat im Sinne des § 49 des Strafgesetzbuches verurteilt.

Nach § 34 des Strafgesetzbuches wird bei beiden Angeklagten der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen, und zwar bei dem Angeklagten Jiri Chmelik für 2 Jahre.

JUDr. Boh. Blazek

Quelle: Veröffentlicht in der „Prawda“ Pilsen vom 14.10.52

DOKUMENT 76
(SOWJETZONE DEUTSCHLANDS)

J 149/53

I Ks 210/53

URTEIL !

Im Namen des Volkes!

In der Strafsache

gegen den Schmied und Gastwirt Robert S t e c h,
geb. am 23.2.1888 in Lanz, Krs. Perleberg,
wohnhaft in Toppei, Krs. Havelberg, Dorfstr. 5,
verh., 2 Kinder, zweimal vorbestraft, seit dem 20.1.1953 in
U-Haft